Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Urs Pochciol

Zimmer 507

T: +49(0)421 361 89240
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Erlass 01/2019 zSKS

Bremen, 26.02.2019

Erlass 01/2019
der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS) über das Inkrafttreten des 1. Abschnitts der VOB/A vom 19.02.2019

Verfahrensvorschrift nach § 3 Abs. 3 BremVergabeOrgV

Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Vorgehensweise der öffentlichen Auftraggeber erlässt die zSKS folgende Verfahrensvorschrift:

1. **Anwendung des 1. Abschnitts der VOB/A**
   Der am 19.02.2019 im Bundesanzeiger veröffentlichte 1. Abschnitt der VOB/A ist von bremischen öffentlichen Auftraggebern anzuwenden, soweit landesrechtliche Vorschriften hierauf verweisen (§ 6 Abs. 1 TtVG). Die im Bundesanzeiger veröffentlichte Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 02.06.2016.

2. **Inkrafttreten**
   Dieser Erlass tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Bremen, den 26.02.2019

Susann Blaseio

Begründung:

I. Einleitung

Anlässlich einer Änderung der VOB/A, die am 19.02.2019 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, ist die Einführung der geänderten Regelungen im Land Bremen einheitlich zu regeln.

II. Zu Ziffer 1

Der 1. Abschnitt der am 19.02.2019 im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung der VOB/A gilt ab dem 01.03.2019 für alle bremischen öffentlichen Auftraggeber.
Dies gilt jedoch nur, soweit die vorrangige speziellere landesrechtliche Regelung des § 6 Abs. 1 TtVG auf die Anwendungsverpflichtung der VOB/A verweist.
Die in der VOB/A genannten Wertgrenzen gelten nicht, soweit das TtVG in § 6 Abs. 3 und in § 5 Abs. 2 Buchst. f) andere Wertgrenzen festlegt.